

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 4.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 8. Januar

1918.

Ausbildung von Gewerbelehrern.

Von Ostern 1918 ab beabsichtige ich, wieder einen Seminarkursus zur Ausbildung von Gewerbelehrern zu veranstalten, an dem auch Kriegsbeschädigte teilnehmen können. Der Kursus wird in Charlottenburg in den Räumen der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Wilmersdorfer Straße 166/167, unter Oberleitung des Landgewerbeamts stattfinden, ein Jahr dauern und durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Bei genügender Beteiligung sollen Lehrgänge eingerichtet werden, die zur Ausbildung von Gewerbelehrern für die folgenden Berufsgruppen dienen:

1. Metallgewerbe,
2. Baugewerbe,
3. Schmiedende Gewerbe,
4. Nahrungsgewerbe,
5. Ungelernte Arbeiter.

Befähigt zur Aufnahme in den Seminarkursus sind

1. Techniker und Handwerker mit ausreichender allgemeiner Bildung, welche mindestens 3 Jahre praktisch gearbeitet haben. Bevorzugt werden Bewerber, die schon nebenamtlich an Fortbildungsschulen unterrichtet haben.

Als ausreichend für die geforderte allgemeine Bildung gelten die für den Erwerb der Einjährigfreiwilligen-Berechnung erforderlichen Kenntnisse. Indessen wird die Kenntnis fremder Sprachen nicht verlangt, wohl aber Gewicht darauf gelegt, daß die Bewerber die deutsche Sprache beherrschen und der deutschen Literatur und Geschichte sowie den wirtschaftlichen und künstlerischen Fragen der Gegenwart nicht fremd gegenüberstehen.

2. Berufslehrer, welche die zweite Lehrerprüfung abgelegt und sich mit der Technik, gegebenenfalls mit Einfluß des Fachzeichnens, eines wichtigeren Gewerbezweigs vertraut gemacht haben. Auch sollen sie nebenamtlich an einer Fortbildungsschule tätig gewesen sein; Bewerber, bei denen dies nicht der Fall ist, können ausnahmsweise zugelassen werden. Bevorzugt werden Bewerber, die sich im gewerblichen Leben betätigt haben.

3. Kriegsbeschädigte Offiziere, die technisch vorgebildet sind oder sich für den Unterricht in den Klassen der ungelernten Arbeiter vorbereitet und dabei möglichst in einem größeren Betriebe praktisch betätigt haben.

4. Andere Personen von ausreichender Vorbildung, sofern sie sich bereits mit dem Fortbildungsschulunterrichte befaßt und sich im gewerblichen Leben betätigt haben.

Das Lebensalter der Aufzunehmenden soll mindestens 24 Jahre, höchstens 35 Jahre betragen.

Der Nachweis der Aufnahmefähigkeit erfolgt durch Bringung von Zeugnissen und durch Ablegung einer Prüfung nach Maßgabe der vorläufigen Prüfungsordnung vom 18. September 1912 (HMBL. S. 492), die durch den beiliegenden Nachtrag ergänzt worden ist. Kriegsteilnehmer haben ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen, in dem genau angegeben ist, ob und wie weit sie den Anstrengungen des Unterrichts gewachsen sind.

Die Besucher des Seminarkursus haben ein Schulgeld von 60 Mark zu entrichten, das zu Beginn des Kurses erhoben wird. Bei der Meldung haben die Bewerber eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie imstande sind, sich während der Ausbildungszeit selbst zu unterhalten. Un-

bemittelten kann das Schulgeld erlassen und in besonderen Fällen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel ein Stipendium gewährt werden.

Meldungen zur Aufnahmeprüfung sind bis zum 31. Dezember d. Js. dem Regierungspräsidenten (in Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam) einzureichen und unter Beifügung einer Nachweisung nach beifolgendem Muster bis zum 15. Januar 1918 dem Landesgewerbeamt zu übersenden. Soweit als möglich, ist eine gutachtliche Beurteilung, gegebenenfalls auch über die Bewährung im Lehramt zu erstatten.

Teilnehmer an dem Seminarkursus 1914 werden ohne weiteres zu dem neuen Ausbildungskursus zugelassen.

Die Zahl der verfügbaren Plätze beträgt etwa 75. Geht die Zahl der Meldungen darüber wesentlich hinaus, so bestimmt das Landesgewerbeamt nach seinem Ermessen, wer zur Prüfung zugelassen wird.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß und, soweit es noch erforderlich ist, die vorläufige Prüfungsordnung den in Betracht kommenden Gemeinden mitzuteilen und dafür zu sorgen, daß beide in den Kreisen der Fortbildungsschullehrer und Kriegsbeschädigten bekannt werden.

Dr. S y d o w.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht etwa geeignete Kriegsbeschädigte auf den Erlaß aufmerksam zu machen.

Bad Homburg v. d. H., den 22. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B.: von Brünig.

Die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene Amtsstellen der inneren Verwaltung der Deutschen Bücherei noch fernstehen und ihre amtlichen Drucksachen nicht oder nicht in genügendem Umfange der Deutschen Bücherei überweisen. Letztere hat daher die Bitte ausgesprochen, die Staats- und Gemeindebehörden erneut darauf hinzuweisen, daß dieses Archiv des gesamten deutschen Schrifttums gehalten ist, alle amtlichen Drucksachen ohne Unterschied des Wertes zu sammeln und es daher für sie von größter Bedeutung sei, alle von amtswegen hergestellten Drucksachen seit 1913 und für die Zukunft zu erhalten, soweit das bisher noch nicht geschehen sei.

Unter Bezugnahme auf den Rundschreiben vom 19. Juni 1915 — I a. 717 — ersuche ich, die nachgeordneten Staats- und Gemeindebehörden durch die amtlichen Blätter auf die Sammelziele der Deutschen Bücherei hinzuweisen und zur unentgeltlichen portofreien Abgabe der bezeichneten Drucksachen zu veranlassen, soweit dem nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen und genügend Mehrabdrücke vorhanden sind, so daß besondere Schreibarbeit nicht erforderlich wird.

Berlin, 8. Dezember 1917.

Der Minister des Innern.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von

Einschränkung des Brennstoff-Verbrauchs.

Auf Grund des § 12 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. September und 4. November 1915 (M.-B.-Bl. Seite 128) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. Oktober 1917 wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für das Gebiet der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe folgendes bestimmt:

- § 1. Der Magistrat bestimmt, in welchen Zeiten das Heizen verboten ist.
- § 2. Bei Heizung von Räumen soll die Innentemperatur im allgemeinen 18 Grad Celsius nicht übersteigen.
- § 3. In Privatwohnungen dürfen mit Brennstoffen aller Art (Kohlen, Koks, Briquettes, Holz, Gas, Elektrizität, Torf u. s. w.) die Küchen und höchstens bei Wohnungen bis zu 5 Zimmern 2, bis 7 Zimmern 3, über 7 Zimmer 4 Räume beheizt werden. Die Beheizung der Baderäume ist nur während der Badezeit gestattet.
- § 4. Die Mieter haben dem Zentralheizungsverpflichteten die Räume, die sie beheizen wollen, schriftlich zu bezeichnen. Eine Heizung anderer Räume ist verboten. Der Heizungsverpflichtete hat die Heizkörper, die nicht benutzt werden dürfen, äußerlich kenntlich oder unbenutzbar zu machen.
- § 5. Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur 2 hintereinanderefolgenden Tagen in der Woche z. B. Sonnabend und Sonntag, in Betrieb genommen werden. Hotels, Kurvillen, Sanatorien, Erholungsheime und ähnliche Institute dürfen Warmwasser in Fremdenzimmern nicht abgeben. Die Abgabe von Warmwasser muß sich auf die Küchen und Betriebsräume, sowie in jedem Stockwerk auf eine Zapfstelle und im Badzimmer beschränken.
- § 6. Soweit Warmwasserheizungen außer Betrieb zu setzen sind, wird dieser Vorschrift auch dann entsprochen, wenn ein Teilkreislauf in dem Umfange als zur Abwendung von Frostgefahr erforderlich ist, möglich wird.
- § 7. In Geschäftshäusern, behördlichen Räumen, Fabriken ist die Heizung aller Treppenhäuser, Vorplätze, Magazine, Lagerräume, Aktensäle usw. verboten.
- § 8. In Fabrikbetrieben soll die Innentemperatur im allgemeinen 15 Grad Celsius nicht übersteigen.
- § 9. Die Temperatur in Theatern, Konzertsälen, Versammlungsräumen darf bei Beginn der Veranstaltungen 16 Grad Celsius nicht übersteigen.
- § 10. Nichtspielhäuser dürfen nur geheizt werden, wenn die Außentemperatur morgens 9 Uhr unter 6 Grad Celsius beträgt.
- § 11. Museen dürfen nur bis 12 Grad Celsius geheizt werden.
- § 12. In sämtlichen Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften, Cafés, Konditoreien usw. darf nur die Hälfte der der allgemeinen Benutzung von Gästen dienenden Räume geheizt werden.
- § 13. Krankenhäuser und Erholungsstätten, Säuglings- und Kinderheime, die unter ärztlicher Aufsicht stehen, bleiben bis auf weiteres von den Vorschriften dieser Verordnung befreit.
- § 14. Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung kann der Magistrat, nach Anhörung der Sachverständigen, auf eingehend zu begründenden Antrag zulassen.
- § 15. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Dezember 1917.

Der Magistrat.

J. B.: Feigen.

Abgabe von Lebensmitteln.

Auf Abschnitt 7 der Lebensmittelkarte 2 gelangen in der nächsten Woche 100 Gramm Teigwaren und auf Abschnitt 8 1 Pfd. Marmelade durch die hiesigen Kolonialwarengeschäfte zur Verteilung. Die Abschnitte sind bis Freitag, den 11. ds. Mts. dem Kleinhändler einzureichen, welcher sie bis Samstag, den 12. ds. Mts. mittags 1 Uhr gesammelt und aufgerechnet dem Lebensmittelbüro weiterzugeben hat.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Januar 1918.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung)

Die Deutsche Vaterlands-Partei

will den Siegeswillen unseres Volkes stärken und ihm durch Wort und Tat Ausdruck geben.

Die Deutsche Vaterlands-Partei

will der Welt beweisen, daß im deutschen Volke nach drei schweren Kriegsjahren und trotz aller Friedenssehnsucht die Entschlossenheit lebendig ist, einen Frieden zu erkämpfen, der Deutschlands Zukunft auf starke sichere Grundlage stellt.

Die Deutsche Vaterlands-Partei

hat nichts mit religiösen und innerpolitischen Fragen zu tun.

Die Deutsche Vaterlands-Partei

will ein Bund der Einigung sein und als Symbol das Vaterland hochhalten.

Der Deutschen Vaterlands-Partei

ist jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau als Mitglied willkommen.

Mindestbeitrag 1 Mark

Anmeldungen an die Ortsgruppe Bad Homburg v. d. H. des Herrn Rentner Arnold Ballauff und bei der Landgr. h. c. Landesbank.

Vorgedruckte Personalausweise für die Gemeinden des Kreises können durch die Kreisblatt-Druckerei bezogen werden.

Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Rassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Rassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes kassierte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Überzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisse ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) zur Aushängung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen u. auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl u. daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art u. kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupt Händler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preußens gelegenen Bestimmungsorten der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das

Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Überwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutztvieh (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Überwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle anzumelden, die die Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutztvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbände zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

von Waldow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

von Eisenhardt-Rothe.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 7. Januar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brüning.

Sorgfältige Ausfertigung der Bezugsscheine.

Den Bezugsschein-Ausfertigungsstellen wird erneut die sorgfältigste Einhaltung der aus § 4 a—g der Bekanntmachung über neue Bezugsscheinvordrucke (A 2, B 2) vom 13. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, Mitteilungen Nr. 36 S. 171) sich ergebenden Bestimmungen über die Ausfüllung der Bezugsscheine zur strengsten Pflicht gemacht. Die dort aufgeführten Mängel müssen unter allen Umständen vermieden werden, weil bei deren Vorliegen die Gewerbetreibenden, um sich nicht schwerer Bestrafung auszusetzen, die Bezugsscheine nicht annehmen dürfen. Solche Mängel liegen insbesondere dann vor:

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
- b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
- c) wenn sie für mehr als eine Person ausgestellt sind,
- d) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
- e) wenn der Ausfertigungsvermerk nicht mit Stempel sowie Ort und Datum (soweit diese nicht deutlich aus dem Stempel miterstlich) der ausfertigenden Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung beauftragten Beamten bzw. Angestellten oder mit dessen Unterschrift-Stempel nebst seinem von ihm handschriftlich beigelegten Namenszeichen (Signum) versehen ist,
- f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind, es sei denn, daß für eine größere eine geringere Menge oder anstelle in Ziffern gekriebener Angabe die gleiche Angabe in Buchstaben unter Beidruck des Stempels der ausfertigenden Stelle geändert ist,
- g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Übertragung oder einer mißbräuchlichen Ver-

wendung des Bezugsscheins begründet ist.

Bei dieser Gelegenheit wird auch die Beachtung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung vom 5. Mai 1917 (Mitteilungen Nr. 13 S. 34), nach der die Ausfüllung und Ausfertigung der Bezugsscheinordrücke nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte oder Tintenstift zu erfolgen hat, erneut in Erinnerung gebracht.

Für die von der Reichsbekleidungsstelle Abteilungen B und H ausgestellten Bezugsscheine gelten diese Vorschriften nicht; diese Abteilungen benutzen besondere Ordrücke.

Gasthauswäsche anmelden!

Zahlreiche Besitzer von Wäscheverleihgeschäften, von Gast- und Schankwirtschaften, Pensionen, privaten Krankenanstalten und ähnlichen Betrieben haben die ihnen nach der Bekanntmachung vom 25. August 1917 *) obliegende Pflicht zur Anmeldung ihrer gesamten gebrauchten und ungebrauchten Bett-, Haus- und Tischwäsche trotz wie-

derholter Mahnung immer noch nicht erfüllt. Die Säumigen, deren Namen der Reichsbekleidungsstelle bekannt sind, werden letztmalig zur Nachholung der Meldung aufgefordert. Die Meldung ist einzureichen bei der Reichsbekleidungsstelle (Volkswirtschaftliche Abteilung) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1. Zu melden ist der Bestand vom 1. Oktober 1917. Meldepflichtig ist jeder Betrieb, der mehr als 5 Gastbetten besitzt oder mehr als drei zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt.

Wer bis zum 15. Januar 1918 dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, hat unannäherlich sofortige Entscheidung zu erwarten.

*) Reichsanzeiger Nr. 202, Mitteilungen Nr. 29 S. 118; vergl. auch die Bekanntmachung in Mitteilungen Nr. 30 S. 126.

Städt. Kurhaustheater Bad Homburg.

Direktion: Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 10. Januar, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr

14. Vorstellung im Abonnement B.

Der Scheidungsanwalt

Aufspiel in 3 Akten von Curt Grang u. Mich. Kehler.

Aufführung in Anwesenheit des Verfassers.

Spielleitung: Oberspielleiter Ernst Theiling.

Personen:

Moz. Romberg, Rechtsanwalt	Dr. Josef Reim
Dr. Juliane Frankenstein-Romberg Rechtsanwältin, seine Frau	Ada Mahr
Kenate Romberg, seine Mutter	Johanna Nora
Frankenstein, Juliones Vater	Ernst Theiling
Eva, seine zweite Frau	Ellen Nabe
Rudolf v. Alting, Gutbesitzer	Georg Land
Hansi, seine Frau	Emma Denner
Affessor Herbst Förster, Generalsubstitut b. Romberg	Alwin Helgon
Kademacher, Bürovorsteher b. Romberg	Erich Hell
Senff, Bürovorsteher b. Romberg	Martin Haas
Hofmarschall Graf Brenkenau	Moz. Gerhardt
Emil Hollwich	Hans Werthmann
Dietrichkamp, Gerichtspräsident	Albert Schmidthoff
Rehmann, Kuchendiener	Moz. Alberti
Vina, Dienstmädchen	Nelly Wallacht
Der Diener des Hofmarschalls	Moz. Conradi

Das Stück spielt bei Romberg, der erste Akt Sonnabend vormittag, der zweite Sonntag abend, der dritte Montag morgen.

Preise wie gewöhnlich.

Bevorzugtes heisses Wintergetränk Zitronen-Grog-Urstoff

mit feinstem Arrac-Geschmack

kuriert Erkältungen, erzeugt Wohlbehagen

zu haben in den hiesigen Drogen- u. Colonialwaren-Geschäften.

Fabrikanten:

Fritz Scheller Söhne, Bad Homburg.

Ich suche bei Schneidermeister und Schlossermeister

zu Ostern 1918 je eine Lehrstelle verbunden mit Kost und Logis. Bld. Angebote an den
Waisenbater.

Herrngasse 5 Parterrewohnung

bestehend aus drei Zimmer, Küche und sonstigem Zubehör per 1. April 1918 zu vermieten.

Eigmond Rosenberg,
Dorotheenstraße 38.

Ein Krieger,

der aus dem Felde entlassen u. Vater einer sehr kinderreichen Familie ist, sucht sofort Arbeits- u. Sonntagsskleider gegen Bezahlung. Größe 1,75. Angebote erbitte alsbald unt. **Y. M. P.** (postlagernd) Bad Homburg.

Gut erhaltenes

Klavier

für 3 Monate zu mieten gesucht.

Angebote an das Kurhaustheater,
Ludwigstraße 4.

Gut erhaltene

Schneeschuhe

zu kaufen gesucht. Off. unter M.
T. 25, an d. Geschäftsstelle d. Bl.

Wandkalender

für 1918 in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung so lange der Vorrat reicht zum Preise von 20 Pfg. pro Stück erhältlich.